

Gemeinderat

öffentlich am 18.05.2015

Feuerwehrangelegenheiten

- Zustimmung zur Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr
- Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Stadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahl von

Herrn **Claus Erb** zum Kommandanten und
Herrn **Markus Gleichauf** zum stellvertretenden Kommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

2. Der Wahl von

Herrn **Claus Erb** zum Abteilungskommandanten und
Herrn **Markus Birker** und Herrn **Markus Gleichauf** zu
stellvertretenden Abteilungskommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg, Abteilung Stadt auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Rechtliche Voraussetzungen

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg wird die örtliche Feuerwehr gesamtverantwortlich von einem Feuerwehrkommandanten, die aktiven Abteilungen für ihren Bereich von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten geleitet. Die Amtszeit für diese Führungskräfte beträgt nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg 5 Jahre.

Der Kommandant ist für die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wehr verantwortlich. Er hat insbesondere auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und – einrichtungen hinzuwirken. Darüber hinaus hat er den Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeinderat und Ortschaftsrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Unterstützt wird er dabei von den jeweiligen Abteilungskommandanten.

Die Wahl durch die Mitglieder der aktiven Abteilungen bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Erst daran anschließend kann die formelle Bestellung durch den Oberbürgermeister erfolgen. Zum Feuerwehrkommandant kann aber nur gewählt werden, wer die **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen** dazu erfüllt.

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehört, "andere veranlassen zu können, das zu tun, was zur Erreichung eines Zieles erforderlich ist". Zum Kommandanten soll daher nur der bestellt werden, der Menschen positiv beeinflussen kann. Denn diese Einflussnahme hängt letztlich von dem Vertrauen ab, das der Kommandant zu verbreiten mag. Die fachlichen Voraussetzungen sind in den Feuerwehrdienstvorschriften geregelt. Voraussetzung danach ist, dass der Feuerwehrkommandant den Gruppenführerlehrgang, und/oder den Zugführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal besucht hat.

2. Wahlen bei der Abteilung Stadt

Bei der Abteilung Stadt fanden am 02.02.2015 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter statt. Abteilungskommandant **Claus Erb** und sein Stellvertreter **Markus Gleichauf**, die diese Funktion in den letzten Jahren bereits wahrgenommen haben, wurde von den aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl in seinem Amt bestätigt.

Als neuer zweiter Stellvertreter wurde Herr **Markus Birker** in geheimer Wahl neu gewählt.

3. Wahlen Kommandant und Stellvertreter

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Ravensburg wurden am 25.03.2015 Kommandant und Stellvertreter wegen des Ablaufs der gesetzlichen Amtszeit von 5 Jahren neu gewählt. Kommandant **Claus Erb** wurde in seinem Amt bestätigt. Da der bisherige Stellvertreter **Karl-Heinz Jesse** aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Wahl stand, wurde **Markus Gleichauf** als neuer Stellvertreter gewählt.

4. Zustimmung

Die Verwaltung schlägt vor, die nach dem Feuerwehrgesetz erforderlichen Zustimmungen zu den Wahlen zu erteilen. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen liegen vor.